

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Timo Werner und/oder Marc Wrieden sowie dem Auftraggeber (Kunde). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

(2) Der Auftraggeber ist im Sinne der AGB eine natürliche oder juristische Person oder eine Firma bzw. ein Unternehmen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

(4) Die in diesen AGB genannte *vereinbarte Gage* bezieht sich auf den im Angebot oder im Buchungsvertrag genannten Betrag des jeweiligen Paket-Preises. Die *Pauschale* bezieht sich auf die im jeweiligen Paket enthaltene Pauschale für die ersten sechs, sieben oder acht Stunden. Die im folgenden genannte *Gesamtgage* setzt sich aus der *vereinbarten Gage* und den weiteren zusätzlichen (angefangenen) Stunden nach Ablauf der Pauschale zusammen.

## **§ 2 Auf- und Abbau der Technik**

(1) Auf- und Abbau der Ton- und Lichttechnik dauert ca. 30 bis 90 Minuten, je nach Aufwand des gebuchten Paketes. Dies erfolgt in der Regel direkt vor und nach der Veranstaltung.

(2) Die Auf- und Abbauzeit wird bei Berechnung der Pauschale sowie der zusätzlichen Stunden nicht berücksichtigt. Die Zeit der Pauschale beginnt erst zum mit dem Auftraggeber vereinbarten Zeitpunkt.

## **§ 3 Arbeitsplatz**

(1) Für den Aufbau der Ton- und Lichttechnik wird vom Auftraggeber sichergestellt, dass am Veranstaltungsort eine saubere, ebene, freigeräumte, vor Nässe, Wind und sonstigen Fremdkörpern geschützte Fläche zur Verfügung steht.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass am Veranstaltungsort mindestens ein nach den EDV-Vorschriften geprüfter 220V/16A Stromanschluss zum Betreiben der Ton- und Lichttechnik kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 4 GEMA-Gebühren**

Eventuell anfallende GEMA-Gebühren (für Wort und Musik) hat der Auftraggeber zu tragen. GEMA-Gebühren fallen bei nichtöffentlichen bzw. privaten Feiern (wie z.B. Hochzeiten) in der Regel nicht an.

## **§ 5 Verpflegung**

Die Verpflegung von Timo Werner und/oder Marc Wrieden mit nicht-alkoholischen Getränken wird vom Auftraggeber übernommen.

## **§ 6 Vorzeitige Kündigung und Rücktritt**

(1) Die vorzeitige Kündigung eines Auftrages bzw. ein Rücktritt von einem geschlossenen Vertrag seitens des Auftraggebers ist zulässig, jedoch wird eine Ausfallentschädigung bei Kündigung und Rücktritt wie folgt erhoben.

1. Sechs Monate oder mehr vor der Veranstaltung: 10% der vereinbarten Gage,

2. Drei bis sechs Monate vor der Veranstaltung: 30% der vereinbarten Gage,

3. Acht Wochen bis drei Monate vor der Veranstaltung: 70% der vereinbarten Gage und

4. Acht Wochen oder weniger vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Gage.

Die Ausfallentschädigung ist vom Auftraggeber nach Rücktritt vom Auftrag innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Die vorzeitige Kündigung des Vertrages seitens Timo Werner und/oder Marc Wrieden ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 11 zulässig. In diesem Fall werden Timo Werner und/oder Marc Wrieden versuchen einen gleichwertigen Ersatz zu den vereinbarten Konditionen stellen, dies jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

(3) Der Rücktritt bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung bzw. der Rücktritt muss schriftlich (mit Unterschrift) erklärt werden und ist über den Postweg (Briefpost) oder als elektronischer Brief (E-Mail) zu übermitteln.

### **§ 7 Fälligkeit der Gage**

Bei Privatkunden ist die fällige Gesamtgage nach dem Ende der Veranstaltung und ohne Abzüge (Skonti) in bar zu zahlen. Eine Zahlung per Banküberweisung ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Firmen und Unternehmen zahlen grundsätzlich per Banküberweisung.

### **§ 8 Ordnungsgemäße Abwicklung**

(1) Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Auftraggeber.

(2) Trotz behutsamer Regelung der Lautstärke der Musikanlage durch Timo Werner und/oder Marc Wrieden: Die Beschallungsanlagen sind in der Lage Pegel zu produzieren, die im Bereich ab 85 db(A) zu Gehörgefährdungen beim Publikum mit Hörproblemen führen könnten. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Gehörschutz für Gäste mit Hörproblemen vor Ort bereitliegt.

### **§ 9 Bildmaterial**

(1) Timo Werner und/oder Marc Wrieden behalten sich vor, während der Veranstaltung Bildmaterial in Form von Fotos und Videos anzufertigen. Diese werden evtl. zu Werbezwecken auf den Internetseiten von Timo Werner und/oder Marc Wrieden sowie auf verschiedenen Social-Media Plattformen (z.B. Facebook, Instagram, YouTube) veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt EU-DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung) konform in anonymisierter Form. Gesichter von abgebildeten Personen werden mittels Softwareinsatz unkenntlich gemacht (z.B. verpixelt). Ein Widersprechen zur Veröffentlichung ist jederzeit möglich.

### **§ 10 Haftung**

(1) Es wird seitens Timo Werner und/oder Marc Wrieden keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden übernommen. Satz 1 gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(2) Der Auftraggeber haftet für

- a. die persönliche Sicherheit von Timo Werner und/oder Marc Wrieden während der Veranstaltung bzw. am Veranstaltungsort,
- b. für Schäden am Equipment, die fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Dritte entstehen sowie
- c. für Diebstahl von Equipment während der Veranstaltung.

(3) Sollten Timo Werner und/oder Marc Wrieden Ihre Arbeit während der Veranstaltung aus einen in den Absätzen 1 und 2 oder der in den §§ 3, 11 Absatz 2, 11a und 11b genannten Gründen abrechnen müssen, ist die volle, bis dahin fällige Gesamtgage vom Auftraggeber zu zahlen.

### **§ 11 Höhere Gewalt**

(1) Können Timo Werner und/oder Marc Wrieden infolge höherer Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht erfüllen, so hat der Auftraggeber kein Recht auf Zurückhaltung der vereinbarten Gage im Sinne des § 1 Absatz 4 sowie § 6.

(2) Höhere Gewalt liegt vor bei z.B.

- a. Krankheit,
- b. Unfall,
- c. Störung des Betriebs (z.B. des Veranstaltungsortes)
- d. Stromausfall und/oder Stromschwankungen,
- e. unabwendbarer behördlicher Maßnahmen (siehe auch §§ 11a und 11b).

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 11a Corona-Pandemie - behördliche Maßnahmen**

(1) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung dafür, alle behördlichen Auflagen und angeordneten Maßnahmen nach Maßgabe der

- a. Vorgaben der Bundesregierung, des
- b. Infektionsschutzgesetzes sowie der
- c. jeweiligen aktuell-gültigen Fassung der Corona-Verordnung des Bundeslandes, in dem die Feier stattfindet,

zu planen, umzusetzen und durchzuführen. Dies beinhaltet ebenfalls die Aufklärung der Gäste über die oben genannten Vorgaben und Maßnahmen sowie die Kontrolle über die Anzahl der an der Feier teilnehmenden Gäste. Mindestabstände und Hygienekonzepte sind seitens des Auftraggebers sicherzustellen. Benötigtes Material, wie beispielsweise Schutzvorrichtungen, Mund-Nase-Bedeckungen oder Desinfektionsmittel sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

(2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorgaben und Maßnahmen sind vollständig durch den Auftraggeber haftbar. Bußgelder oder ähnliches, die gegen Timo Werner und/oder Marc Wrieden für die Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit auf einer Veranstaltung des Auftraggebers erhoben werden, die auf Verstößen aus Absatz 1 seitens des Auftraggebers beruhen, sind durch den Auftraggeber zu tragen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Verstöße grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Timo Werner und/oder Marc Wrieden begangen wurden.

(3) Sollte die Veranstaltung aufgrund von Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Vorgaben und Maßnahmen abgebrochen werden müssen, so ist die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs fällige Gesamtgage durch den Auftraggeber zu zahlen. Wird die Veranstaltung innerhalb der Zeit der Pauschale des jeweiligen Paketes abgebrochen, ist der Betrag der Pauschale vollständig durch den Auftraggeber zu zahlen.

### **§ 11b Corona-Pandemie - Vertragsrücktritt**

(1) Sollte es aus Gründen von behördlich angeordneten Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie nicht möglich sein, die gebuchte Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können (z.B. wegen eines Lockdowns oder Kontaktbeschränkungen), so ist

1. eine Verschiebung auf einen Ausweichtermin (sofern dieser Termin noch seitens Timo Werner und/oder Marc Wrieden zur Verfügung steht), oder
2. ein Rücktritt vom Vertrag,

möglich.

(2) In Fällen des Absatzes 1 werden keine Stornierungsgebühren, Zusatzkosten oder Ausfallentschädigungen gemäß § 6 erhoben. Die Verschiebung und/oder Stornierung ist somit kostenfrei, sofern diese im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht. Bereits gezahlte Anzahlungen werden unverzinst an den Auftraggeber zurückgezahlt.

### **§ 12 Widerrufsrecht des Auftraggebers**

Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), steht dem Auftraggeber ein Widerrufsrecht gemäß § 312g i. V. m. § 355 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu. (Beachten Sie hierzu die Widerrufsbelehrung.)

### **§ 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Parteien ist das Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25-31, 28195 Bremen.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte einer der oben genannten Paragraphen rechtswidrig oder ungültig sein, so bleiben die anderen Paragraphen hiervon unberührt.

Stand: 29.03.2021

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Verantwortlich für den Inhalt:

DJ FUNKEY	DJ FLAVE
Timo Werner	Marc Wrieden
Waller Heerstr. 182	Im Heisterbusch 12
28219 Bremen	28717 Bremen
deejayfunkey@gmail.com	m.wrieden@gmx.de
0162 75 424 72	0172 42 33 858